

Schuldirektor in Linz: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt die Einleitung eines Disziplinarverfahrens

Die Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission für Landeslehrer und Landeslehrerinnen beim Landesschulrat für Oberösterreich verfügte mit Bescheid die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Schulleiter einer Volksschule in Linz wegen des Verdachtes mehrerer Dienstpflichtverletzungen.

In der dagegen erhobenen Beschwerde beantragte der Schuldirektor die Abänderung oder Aufhebung des Einleitungsbeschlusses in erster Linie deshalb, weil er sämtliche Mitglieder der Kommission wegen Befangenheit ablehnen würde.

Auf Basis der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakten und nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung gelangte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen war.

Das Landesverwaltungsgericht verwies darauf, dass für die Beurteilung einer Befangenheit maßgeblich ist, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller konkreten Umstände Anlass hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung eines Organwalters zu zweifeln, sodass eine parteiliche Ausübung seines Amtes als wahrscheinlich angesehen werden muss. Im vorliegenden Fall zeigte keines der Kommissionsmitglieder eine negative Voreingenommenheit gegenüber dem Beschwerdeführer. Dass außerdem sämtliche Mitglieder der Disziplinar- und Leistungsfeststellungskommission einen mehr oder weniger ausgeprägten Bezug zum Schulbereich aufweisen, ist vom Gesetzgeber intendiert.

Die einzelnen Tatvorwürfe, die in diesem Verfahren noch nicht im Detail zu beurteilen waren, sind aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes grundsätzlich geeignet einen Verdacht auf Dienstpflichtverletzungen zu bilden; daher wurde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens bestätigt.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-950083](#)) abgerufen werden.

Im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Verfahren stehen drei vorangehende Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ([LVwG-950019](#) vom 01.10.2014, [LVwG-970005](#) vom 07.03.2016 sowie [LVwG-950082](#) vom 13.01.2017).

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kitzberger', with a long horizontal stroke extending to the right.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at